



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-10822 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50.115/763-II/3/93

Wien, am 19. Juli 1993

An den
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

4839 /AB
1993 -07- 21
zu 4968 /J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik-Pable', Mag. Haupt haben am 16. Juni 1993 unter der Nr. 4968/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "demotivierende Maßnahmen gegen Sicherheitswachebeamte" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist Ihnen der oben geschilderte Fall bekannt?
2. Halten Sie es für sinnvoll, einen dienstfeiligen Beamten durch derartige Maßnahmen zu demotivieren?
3. Werden Sie sich einsetzen, damit die Schadenersatzforderung gegen den Beamten rückgängig gemacht wird?
Wenn nein, warum nicht?
4. Werden Sie auf die Kommandanten dahingehend einwirken, daß diese in Zukunft den Dienstfeiler eines Beamten nicht durch negative Stellungnahmen hemmen sondern ihn im Gegenteil fördern?
Wenn nein, warum nicht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Wie mir berichtet wurde, verfolgte RevInsp. KOGELBAUER Robert mit einem Streifenwagen einen Mopedfahrer, welcher ohne Sturzhelm fuhr und sich der Anhaltung dadurch entzog, daß er die Fahrzeugbeleuchtung ausschaltete und auch unter Benützung des Gehsteiges davonfuhr.

- 2 -

Im Zuge der Verfolgung überfuhr der Lenker des Dienstkraftfahrzeuges in der Absicht, den Mopedlenker in eine Parkanlage nachzufahren, einen Randstein mit einer Abschrägung. Er wählte dabei aber eine so hohe Geschwindigkeit, daß das Fahrzeug Bodenberührung bekam und erheblich beschädigt wurde. Der Mopedlenker konnte entkommen.

Der Schaden am Fahrzeug betrug S 27.586,-- und umfaßte nicht nur die Ölwanne, sondern auch einen Querlenker, ein Traggelenk, die Halbachse, deren Aufhängung und Stützen.

Zu Frage 2:

Nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften besteht die Verpflichtung, bei jedem von einem Bediensteten verursachten Schaden am Bundesvermögen danach zu prüfen, ob ein Schadenersatz eingefordert werden muß oder nicht.

Die zuständige Fachabteilung hat daher zunächst nach Prüfung des Falles der Dienstbehörde und der Personalvertretung ihre Absicht bekundet, einen Schadenersatz in der Höhe von S 2.700,-- einzufordern und die Gründe dafür bekanntzugeben. In der Folge hat sie aufgrund der Einwendungen der Personalvertretung unter Mitwirkung des Zentralausschusses für die Bediensteten der Sicherheitswache beim Bundesministerium für Inneres die Feststellung getroffen, daß der Schaden auf eine entschuld bare Fehlleistung (§ 2 Abs. 2 Organhaftpflichtgesetz) des Beamten zurückzuführen und daher kein Ersatz zu fordern ist.

An den Beamten persönlich ist sie aber mit einer Forderung überhaupt nicht herangetreten.

Im gesetzmäßigen Vorgehen der Fachabteilung kann ich keine Maßnahmen zur Demotivierung des Beamten erkennen.

Zu Frage 3:

Erübrigt sich im Hinblick auf die Ausführungen zu Frage 2.

- 3 -

Zu Frage 4:

Der Kommandant der Kraftfahrabteilung vertrat die Ansicht, daß einem erfahrenen SWB bekannt sein müßte, daß die Verfolgung des Mopedfahrers, welcher über Gehsteige und in eine Parkanlage flüchtete, mit einem Funkwagen wenig Aussicht auf Erfolg habe, gestand aber dem Beamten ein hohes Maß an Einsatzfreudigkeit und Diensteyer zu. Aufgrund dieser korrekten Stellungnahme sehe ich keine Veranlassung, auf die Kommandanten in irgend einer Weise einzuwirken.

Föglitz